

UKCA-Kennzeichnung von Bauholz und Holzwerkstoffen gemäß EN 14081-1/ EN 13986 im Zuge des Brexit

Dresden, 13.12.2022

Sehr geehrte Kunden,

das Vereinigte Königreich (UK) ist zum 01.01.2021 aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten.

Zuvor wurde am 24.12.2020 zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union ein Handelsabkommen unterzeichnet.

Mit dem Austritt treten folgende Anforderungen an die Kennzeichnung von Bauprodukten zum Export in UK inkl. Nordirland (NI) in Kraft:

Für Bauprodukte ist jetzt die britische UKCA-Kennzeichnung rechtsgültig. Diese Kennzeichnung ist notwendig, um Ihre existierenden Produkte auf dem britischen Markt zu vertreiben. In der Übergangsfrist bis zum 30.06.2025 ist es möglich, Produkte weiterhin mit der CE-Kennzeichnung auf Basis der harmonisierten Normen EN 14081-1/ EN 13986 zu versehen (<https://www.gov.uk/guidance/using-the-ukca-marking>).

Nach Ablauf dieser Frist wird in UK nur noch die UKCA-Kennzeichnung akzeptiert. Die Basis für die UKCA-Kennzeichnung sind sogenannte „Designated Standards“, die die gleiche Rechtsgrundlage wie die harmonisierten Normen haben. Derzeit sind die „Designated Standards“ und die harmonisierten Normen identisch, was sich in Zukunft jedoch ändern kann.

Derzeit CE-gekennzeichnete Produkte werden in Nordirland weiterhin akzeptiert (s. Anlage).

Die Konformitätsbewertung für das UKCA-Kennzeichen erfolgt durch „UK Approved Bodies“, die entsprechende Zertifikate ausstellen.

Das EPH als Europäisch Notifizierte Prüfstelle kooperiert bei Bauholz und Holzwerkstoffen nach EN 14081-1/ EN 13986 mit der in UK anerkannten Stelle BBA. Diese Stelle ist bereit, nach Prüfung unserer Dokumente (CE-Überwachungsberichte, CE-ZERTIFIKAT DER LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT, CE-ZERTIFIKAT DER KONFORMITÄT DER WERKEIGENEN PRODUKTIONSKONTROLLE, vorliegend in englischer Sprache) UKCA-Zertifizierungen auf Kostenbasis vorzunehmen.

Die folgenden Schritte sind notwendig:

- Der Hersteller schließt einen Vertrag mit BBA zur UKCA-Zertifizierung ab und informiert das EPH darüber. Bitte kontaktieren Sie dazu BBA: marketing@bbacerts.co.uk
- Das EPH stellt BBA die aufgeführten Dokumente zur Verfügung und antwortet auf eventuelle Rückfragen direkt.
- BBA führt die UKCA-Zertifizierung durch.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr.-Ing. Rico Emmmler

Leiter der Notifizierten Stelle

Anlage: Übersicht über die Möglichkeiten der Inverkehrbringung

Handlung	Art der Ware (siehe Liste der Produktbereiche unten)	Akzeptierte Kennzeichnung oder Kombination von Kennzeichnungen*
Inverkehrbringen in Nordirland	Hergestellte Waren, die in NI auf den Markt gebracht werden, unter Verwendung einer EU-Konformitätsbewertungsstelle	CE
	Hergestellte Waren, die in NI durch eine in Großbritannien ansässige Stelle in Verkehr gebracht werden	CE und UKNI
Inverkehrbringen in Großbritannien	Hergestellte Waren, die bis zum 30.06.2025 auf dem britischen Markt in Verkehr gebracht werden	UKCA oder CE
	Hergestellte Waren, die ab dem 1. Juli 2025 auf dem britischen Markt in Verkehr gebracht werden	UKCA
Inverkehrbringen von qualifizierten nordirischen Waren in Großbritannien (ungehinderter Zugang)	Qualifizierte nordirische Waren, die auf dem britischen Markt unter freiem Zugang in Verkehr gebracht werden	CE oder CE und UKNI
Inverkehrbringen von Waren auf dem EU-Markt	Hergestellte Waren, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden	CE

* Sie können Kombinationen der in jedem Feld aufgeführten Produktkennzeichnungen verwenden. Ihre Waren können mit mehr als einer Kennzeichnung versehen sein. So kann z. B. ein Produkt mit sowohl der CE- als auch der UKCA-Kennzeichnung auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden. Für den EU-Markt muss die CE-Kennzeichnung jedoch ohne die UKNI-Angabe erscheinen, da Waren mit der Kennzeichnung "CE und UKNI" auf dem EU-Markt nicht zulässig sind. Das bedeutet, dass diese Waren gemäß den EU-Vorschriften hergestellt werden müssen und nicht von einer in Großbritannien ansässigen Stelle bewertet werden können.